

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder denselben unterzeichnet zu Bern, den 9. October 1874.

Pour l'Allemagne: Stephan. Günther.	Pour la Grèce: A. Mansolas. A. H. Bétant.
Pour l'Autriche: Le Baron de Kolbensteiner. Pilhal.	Pour l'Italie: Tantesio.
Pour la Hongrie: M. Gervay. P. Heim.	Pour le Luxembourg: V. de Roëbe.
Pour la Belgique: M. Fassiau. Vincent. J. Gife.	Pour la Norvège: C. Oppen.
Pour le Danemark: Fenger.	Pour les Pays-Bas: Hofstede. B. Sweerts de Landas Wyborgh.
Pour l'Égypte: Muzzi Bey.	Pour le Portugal: Eduardo Lessa.
Pour l'Espagne: Angel Mansi. Emilio C. de Navasques.	Pour la Roumanie: Georges F. Lahovari.
Pour les États-Unis d'Amérique: Joseph H. Blackfan.	Pour la Russie: Baron Velho. Georges Poggenpohl.
Pour la France: le 3 Mai 1875 B. d'Harcourt.	Pour la Serbie: Mladen Z. Radojkovitch.
Pour la Grande Bretagne: W. J. Page.	Pour la Suède: W. Roos.
	Pour la Suisse: Eugène Borel. Naëff. D. J. Heer.
	Pour la Turquie: Yanco Macridi.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die französische Regierung, welche sich das Protokoll offen gehalten hat und deshalb im Vertrage unter der Zahl der vertragenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschließen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichtsdestoweniger für alle anderen vertragenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Bern, den 9. October 1874.

(Folgen die vorstehenden Unterschriften mit Ausnahme derjenigen des französischen Bevollmächtigten.)

Nachdem die Frist für den Austausch der Ratificationen im gemeinsamen Einverständniß verlängert worden ist, traten die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen derjenigen Länder, welche den Vertrag, betreffend die Gründung eines Allgemeinen Postvereins, unterm 9. October 1874 zu Bern abgeschlossen haben, heute zu Bern zusammen, um den Austausch der Ratificationen dieses Vertrages zu bewirken.

Der Bevollmächtigte der französischen Regierung, Herr Graf von Harcourt, erklärte, daß Frankreich vorbehaltlich der Genehmigung der Nationalversammlung und unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten dem Vertrage beitrete:

1. für Frankreich wird dieser Vertrag erst am 1. Januar 1876 in Kraft treten.
2. die für den Landtransit zu zahlende Vergütung wird nach der wirklichen Beförderungstrecke berechnet;
3. Aenderungen der in dem Vertrage vom 9. October 1874 verzeichneten Tarife können nur mit Stimmeneinhelligkeit derjenigen Länder des Vereins herbeigeführt werden, welche auf dem Congreß vertreten sind.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärten kraft der ihnen zu diesem Zweck erteilten besonderen Ermächtigungen, welche sie sich mitgetheilt haben, im Namen ihrer Regierungen, daß sie den vorstehenden Bedingungen und Vorbehalten unter Nr. 1 und 3 zustimmen.

Dem Vorbehalt unter Nr. 2 wurde in folgender, von der russischen Regierung vorgeschlagenen und vom Herrn Grafen von Harcourt Namens der französischen Regierung angenommenen, Fassung ebenfalls die Zustimmung erteilt:

- „2. Die für den Landtransit zu zahlende Vergütung wird nach der wirklichen Beförderungstrecke, jedoch unter Anwendung der nämlichen Sätze berechnet werden, welche durch den, den Allgemeinen Postverein begründenden Vertrag festgesetzt worden sind.“

Nach diesen Vorverhandlungen wurde der am 9. October 1874 zu Bern unterzeichnete Vertrag durch die Unterschrift des Vertreters Frankreichs vervollständigt, und es wurde sofort ein mit den Unterschriften sämtlicher Teilnehmer versehenes Original-Exemplar des Vertrages dem Bevollmächtigten jedes der 22 Länder, welche den Verein bilden, zugestellt.

Sodann wurde zur Prüfung der Ratificationen geschritten. Die Ratifications-Urkunden sämtlicher Länder, deren Vertreter den Vertrag am 9. October 1874 zu Bern gezeichnet haben, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Norwegen, Schweiz und die Türkei, wurden in guter und gehöriger Form besunden und bleiben, wie zwischen den hohen vertragenden Regierungen vereinbart worden ist, in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft aufbewahrt.

Zu Betreff der Ratifications-Urkunde Frankreichs, welche erst nach stattgehabter Genehmigung des Vertrages durch die Nationalversammlung zur Niederlegung gelangen kann, ist im gemeinsamen Einverständniß verabredet worden, daß die Urkunde durch den schweizerischen Bundesrath entgegengenommen werden soll, welcher den anderen vertragenden Theilen von der erfolgten Zustellung derselben Mittheilung machen wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Verhandlung aufgenommen und mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Bern, den 3. Mai 1875, in 21 facher Aus-